

Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers/Dienstherren zur Ermittlung des Elterngeldes

- gilt auch für Kinder, die ab dem 01.07.2015 mit dem Ziel der Adoption in den Haushalt aufgenommen sind -

Antragsteller/in: Name, Vorname	Geburtsdatum
Kind/Kinder: Name, Vorname/n	Geburtsdatum

Maßgebend für die Berechnung sind die Einkünfte aus den letzten 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt des Kindes. Sofern Mutterschaftsgeld bezogen wird, sind die 12 Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Zahlung von Mutterschaftsgeld beginnt, maßgeblich.

Für Beamtinnen/Soldatinnen gelten die Bezüge aus den 12 Kalendermonaten vor dem Monat der Geburt.

Wurde in diesem 12-Monatszeitraum Elterngeld während der ersten 14 Lebensmonate eines älteren Kindes oder Mutterschaftsgeld bezogen oder ist eine Einkommensminderung wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung oder wegen des Ausübens von Wehr- und Zivildienst eingetreten, sind diese Monate nicht zu berücksichtigen, der entsprechende Zeitraum wird um die Anzahl dieser Monate zurück verlagert.

Zu bescheinigen sind für die entsprechenden Monate die laufenden steuerpflichtigen Einkünfte in Geld oder Geldeswert sowie pauschal versteuerte Einkünfte, die für diese Monate tatsächlich gezahlt wurden. Hierbei ist der Zeitpunkt der Zahlung unerheblich.

Wurde z.B. Arbeitsentgelt im Monat Juni eines Jahres erarbeitet, aber erst im September dieses Jahres ausgezahlt, ist dieses für den Monat Juni zu bescheinigen.

Einnahmen, die im Lohnsteuerabzugsverfahren nach den lohnsteuerrechtlichen Vorgaben als sonstige Bezüge zu behandeln sind, bleiben unberücksichtigt.

Hierbei handelt es sich z.B. um folgende Einnahmen:

- 13. und 14. Monatsgehälter,
- einmalige Abfindungen und Entschädigungen,
- einmalige Leistungsprämien,
- Jubiläumszuwendungen,
- Gratifikationen und Tantiemen, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
- Urlaubsgelder, die nicht fortlaufend gezahlt werden,
- Entschädigungen zur Abgeltung nicht genommenen Urlaubs,
- Vergütungen für Erfindungen,
- Weihnachtzuwendungen,
- Nachzahlungen und Vorauszahlungen, wenn sich der Gesamtbetrag oder ein Teilbetrag der Nachzahlungen oder Vorauszahlungen auf Lohnzahlungszeiträume bezieht, die in einem anderen Jahr als dem der Zahlung enden, oder wenn Arbeitslohn für Lohnzahlungszeiträume des abgelaufenen Kalenderjahres später als drei Wochen nach Ablauf dieses Jahres zufließt,
- Ausgleichszahlungen für die in der Arbeitsphase erbrachten Vorleistungen auf Grund eines Altersteilzeitverhältnisses im Blockmodell, das vor Ablauf der vereinbarten Zeit beendet wird und
- Zahlungen innerhalb eines Kalenderjahres als viertel- oder halbjährliche Teilbeträge.

Pauschal versteuerte Einkünfte und Einkünfte aus einem Minijob, Midijob etc. sind gesondert auszuweisen (bitte Seite 2 beachten).

Der / Die oben Genannte ist / war hier beschäftigt von _____ bis _____

als: Angestellte/r bzw. Arbeiter/in Beamt/er/in Auszubildende/r

mit einer regelmäßigen Arbeitszeit von _____ Wochenstunden und war

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> sozialversicherungspflichtig in der | <input type="checkbox"/> gesetzlichen Rentenversicherung |
| | <input type="checkbox"/> gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung |
| | <input type="checkbox"/> gesetzlichen Arbeitsförderung |

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> kirchensteuerpflichtig | <input type="checkbox"/> im gesamten Zeitraum |
| | <input type="checkbox"/> nur in folgendem Zeitraum vom _____ bis _____ |

Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung werden durch den Beschäftigten eigenständig abgeführt (z.B. Beiträge zum Versorgungswerk)

Elternzeit wird in Anspruch genommen für folgenden Zeitraum / folgende Zeiträume:

vom _____ bis _____ vom _____ bis _____

Bitte füllen Sie die folgende Seite aus!

